

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2026

98. JAHRGANG, NR. 3

### Inhalt

#### Apostolischer Stuhl

- Nr. 28 Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2026..... 43

#### Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 29 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026..... 44  
 Nr. 30 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026 ..... 44

#### Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 31 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2027 ..... 45  
 Nr. 32 Pontifikalhandlungen 2025 ..... 45  
 Nr. 33 Statut des Betroffenenbeirates für das Erzbistum Berlin, das Bistum Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge ..... 48  
 Nr. 34 Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) ..... 48  
 Nr. 35 Ergänzung zu § 3 Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVWahlG) ..... 49  
 Nr. 36 Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27.11.2025 ..... 50  
 Nr. 37 Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 – Gesamtregelung zur Befristung ..... 57  
 Nr. 38 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) ..... 59

#### Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 39 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) ... 60  
 Nr. 40 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026 ..... 60  
 Nr. 41 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026 ..... 61

- Nr. 42 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark..... 61  
 Nr. 43 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 bis 3 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark ..... 62  
 Nr. 44 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming ..... 62  
 Nr. 45 Schulgeldregelung der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin ..... 63  
 Nr. 46 Wahlauf Ruf des Generalvikars zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen ..... 64  
 Nr. 47 Personalien ..... 65  
 Nr. 48 Todesfälle ..... 65

#### Anlagen Statut des Betroffenenbeirates für das Erzbistum Berlin, das Bistum Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge

#### SEPA-Lastschriftmandat gültig für Schulen und Horte

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

#### Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – Lesefassung

#### Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO-Änderungsverordnung)

---

## Apostolischer Stuhl

### Nr. 28 Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2026

Die Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für das Jahr 2026 „Zuhören und fasten. Die Fastenzeit als Zeit der Umkehr“ wurde veröffentlicht. Sie kann online nachgelesen und heruntergeladen werden.

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 29 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

#### **Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22. März 2026**

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

*Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.*

### Nr. 30 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

#### **Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29. März 2026**

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

*Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29. März 2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 31 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2027

Die Leitenden Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2027 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, bis zum 30.04.2026 dem

Büro des Erzbischofs  
Hausvogteiplatz 12  
10117 Berlin  
erzbischof@erzbistumberlin.de

zu melden, damit diese in der Jahresplanungskonferenz aufgenommen und besprochen werden können.

### Nr. 32 Pontifikalhandlungen 2025

#### Pontifikalhandlungen des Erzbischofs von Berlin, Dr. Heiner Koch

##### Firmungen

Datum	Pfarrei / Pastoraler Raum	Anzahl Gefirmte
19.04.2025	Erwachsenenfirmung (Hochamt Auferstehung unseres Herrn)	2
03.05.2025	Polnische Katholische Mission Berlin	81
17.05.2025	ISG am Canisius-Kolleg Berlin	25
14.06.2025	Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim	13
29.06.2025	Pfarrei St. Jakobus Berlin – Umland Ost	26
04.07.2025	Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land	32
05.07.2025	Pfarrei Heiliger Christophorus Barnim	8
06.07.2025	Pfarrei Heilig Geist, Kyritz	6
18.07.2025	Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land	13
19.07.2025	Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten	53
21.09.2025	Vietnamesische Gemeinde	30
18.10.2025	Gemeinde Heilig Kreuz, Pritzwalk	2
08.11.2025	Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin	22
16.11.2025	Pfarrei Heilige Theresa von Avila Berlin Nordost	30
<b>Firmanden gesamt</b>		<b>343</b>

## Weitere Pontifikalhandlungen

Datum	
07.01.2025	Altarweihe in der Marienschule, Berlin-Neukölln
18.01.2025	Gottesdienst zur Errichtung der Pfarrei Hl. Maximilian Kolbe, Oberhavel Süd
29.04.2025	Pontifikalrequiem für Papst Franziskus, St. Peter und Paul, Potsdam
01.05.2025	Pontifikalrequiem für Papst Franziskus, Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin
02.06.2025	Feier der Admissio ad ordines im Priesterseminar Redemptoris Mater
02.06.2025	Beauftragungsfeier zum Lektorat im Priesterseminar Redemptoris Mater
02.06.2025	Beauftragungsfeier zum Akolythat im Priesterseminar Redemptoris Mater
15.06.2025	Gottesdienst zur Errichtung der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Havelland-Fläming
12.07.2025	Gottesdienst zur Errichtung der Pfarrei St. Helena Wilmersdorf-Friedenau
14.09.2025	Verleihung der Missio canonica
04.10.2025	Einführung des neuen Pfarrers der Pfarrei Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow
12.10.2025	Einführung des neuen Pfarrers der Pfarrei St. Franziskus - Reinickendorf Nord
02.12.2025	Beauftragungsfeier zum Akolythat im Priesterseminar St. Petrus
02.12.2025	Feier der Admissio ad ordines im Priesterseminar St. Petrus
20.12.2025	Eremitinnenweihe
28.12.2025	Pontifikalamt: Abschluss des Heiligen Jahres

## Pontifikalhandlungen des Weihbischofs von Berlin, Dr. Matthias Heinrich

### Firmungen

Datum	Pfarrei / Pastoraler Raum	Anzahl Gefirmte
03.05.2025	Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord	82
18.05.2025	Pfarrei St. Maria – Berliner Süden	45
31.05.2025	Pfarrei Heilige Theresa von Avila Berlin Nordost	45
01.06.2025	Katholische Gemeinde Portugiesischer Sprache	4
07.06.2025	Pfarrei St. Elisabeth Berlin	26
09.06.2025	Erwachsenenfirmung in Sankt Hedwig	67
15.06.2025	Pfarrei Heiliger Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow	26
21.06.2025	Pfarrei St. Helena Berlin Wilmersdorf-Friedenau	48
22.06.2025	St. Heinrich in Wittenberge	7
28.06.2025	Pfarrei St. Klara Reinickendorf-Süd	15
29.06.2025	Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree	21
05.07.2025	Pfarrei St. Hildegard von Bingen Marzahn-Hellersdorf	33
06.07.2025	Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Steglitz-Lankwitz-Dahlem	23
06.07.2025	English-Speaking-Mission in der Rosenkranzbasilika	10
12.07.2025	Pfarrei Hl. Drei Könige Nord-Neukölln	38
13.07.2025	Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland	91

19.07.2025	Pfarrei St. Matthias Schöneberg	45
20.07.2025	Pfarrei Christi Auferstehung – Berlin rund um den Funkturm	44
06.09.2025	Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppiner	6
13.09.2025	Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd	25
27.09.2025	Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau Südwest	32
28.09.2025	Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte	33
04.10.2025	Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming	18
11.10.2025	Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten	18
26.10.2025	Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow	42
15.11.2025	Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick	24
06.12.2025	Erwachsenenfirmung in St. Canisius (Pfarrei Christi Auferstehung)	20
		<b>Firmanden gesamt 888</b>

### Weitere Pontifikalhandlungen

Datum	
01.01.2025	Pontifikalamt zu Neujahr
06.01.2025	Pontifikalamt: Erscheinung des Herrn
12.01.2025	Pontifikalamt: Taufe des Herrn
08.03.2025	Segensfeier auf dem Weg zu Taufe und Konversion
16.03.2025	Pontifikalamt: Papstgedenken
25.03.2025	Pontifikalamt: Verkündigung des Herrn
28.03.2025	Eröffnung 24 Std. für den Herrn
13.04.2025	Pontifikalamt: Palmsonntag
17.04.2025	Pontifikalamt: Gründonnerstag
20.04.2025	Pontifikalamt: Ostersonntag
21.04.2025	Pontifikalamt: Ostermontag
27.04.2025	Pontifikalamt: Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit in St. Clemens
11.05.2025	Bischöfliche Liturgie: Gedenkgottesdienst für verstorbene Priester
11.05.2025	Bischöfliche Liturgie: Weltgebetstag um Geistliche Berufung
25.05.2025	Pontifikalamt zum Chorintag im Kloster Chorin
08.06.2025	Pontifikalamt: Pfingstsonntag mit Erwachsenenfirmung
15.08.2025	Pontifikalamt: Mariä Himmelfahrt
17.08.2025	Wallfahrtsgottesdienst
14.09.2025	Pontifikalamt: 90. Kirchweihjubiläum der Templiner Kirche Herz Jesu
07.10.2025	Pontifikalamt: zur Gesamtkonferenz Katholischer Militärseelsorger
02.11.2025	Pontifikalamt: Allerseelen
05.11.2025	Wallfahrtsmesse zur Bernhard Lichtenberg Wallfahrt
16.11.2025	Pontifikalamt: Äußere Feier des Kirchweihfestes Rosenkranzbasilika

22.11.2025	Pontifikalamt: Beauftragung Ehrenamtliche Liturgische Dienste
03.12.2025	Pontifikalamt: 150. Geburtstag des seligen Bernhard Lichtenberg
26.12.2025	Pontifikalamt: 2. Weihnachtstag
27.12.2025	Aussendung der Sternsinger

### **Nr. 33 Statut des Betroffenenbeirates für das Erzbistum Berlin, das Bistum Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge**

Zum 1. Februar 2026 wurde das „Statut des Betroffenenbeirates für das Erzbistum Berlin, das Bistum Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge“ von Erzbischof Dr. Heiner Koch, Bischof Wolfgang Ipolt und Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck in Kraft gesetzt. Der Wortlaut des Statuts ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblatts ist.

### **Nr. 34 Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO)**

In seiner Sitzung am 19.12.2025 hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR) die folgenden Änderungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) beschlossen:

#### **§ 44 Kassenanordnungen**

- (1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich oder digital zu erteilen und müssen insbesondere den Grund und sollen die Berechnung enthalten. Unterlagen, die Zahlungen begründen, sollen beigefügt werden oder eingesehen werden können. Vor der Anordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen. Bei Bestellungen über ein elektronisches Beschaffungssystem erfolgt die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit innerhalb des Beschaffungssystems.
- (2) Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass
  - a) die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
  - b) die zugrundeliegenden Vereinbarungen (z. B. Werkverträge, Honorarverträge, etc.) oder Bestellungen prüfungssicher mindestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt ist, vorgehalten werden.
- (3) Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt durch Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Unterlagen richtig sind, sowie Abschlagszahlungen oder Vorleistungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (bspw. Verträge, Tarife).
- (4) Der Verfügungsberechtigte über Haushaltsmittel gemäß § 40 HKRO übernimmt mit der Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass
  - a) nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
  - b) die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Durchführung geboten war,
  - c) ausreichend haushaltsrechtliche Mittel zur Verfügung stehen.
- (5) Die Bestätigung der ordnungs- bzw. sachgemäßen und vollständigen Erbringung der Lieferung bzw. Leistung sowie die rechnerische Richtigkeit bei Eingang einer digitalen Rechnung erfolgt durch die digitale Bestätigung der Haushaltsstellenverantwortlichen mit Freigabe im Dokumentenmanagementsystem.
- (6) Mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit darf nur beauftragt werden, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, überblicken und beurteilen kann.
- (7) Eine Zahlungsanweisung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. § 30 bleibt unberührt.

- (8) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein Haushaltsjahr mit der Annahme solcher Einnahmen oder der Leistung solcher Ausgaben beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig. Hierüber sind jeweils Aufzeichnungen zu führen und von zwei Zeichnungsberechtigten abzuzeichnen.

#### **§ 47 Zahlungen**

- (1) Sämtliche Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnungen des Verfügungsberechtigten angenommen oder ausgezahlt werden. Vor der Anordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zu bescheinigen. Ein- und Auszahlungen von Barmitteln sind schriftlich zu quittieren.
- (2) Bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen über ein elektronisches Beschaffungssystem kann die sachliche und rechnerische Richtigkeit auch durch eine digitale Überprüfung von Bestellung, Wareneingang und Rechnung erfolgen.
- (3) Bei Eingang einer elektronischen Rechnung kann die sachliche und rechnerische Richtigkeit nach Überprüfung Bestellung, Wareneingang und Rechnung durch eine digitale Dokumentation erfolgen.
- (4) Bei Vorliegen einer vollständigen Übereinstimmung gemäß Absatz (2) oder (3) entfällt das händische Bearbeiten der Rechnung. Dies wird ersetzt durch Übergabe der Rechnung an das Dokumentenmanagementsystem und das Rechnungswesenssystem, ergänzt um eine eindeutige Vorgangsnummer. Die Dokumentation der sachlichen und der rechnerischen Freigabe und der Freigabe des Verfügungsberechtigten gemäß § 40 HKRO erfolgt im Dokumentenmanagementsystem unveränderbar.

#### **§ 48 Buchführung, Belegpflicht**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben einschließlich aller sonstigen Zahlungsvorgänge sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.
- (2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplanes. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Die Abwicklung der bei Rechnungsabschluss bestehenden Einnahmen- und Ausgabenreste ist im nächstfolgenden Rechnungsjahr in geeigneter Weise darzustellen.

#### **§ 52 Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Haushaltsrechnung ist dauernd aufzubewahren. Die Bücher und die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen sind mindestens 10 Jahre geordnet aufzubewahren. Gutschriften und Lastschriften der Geldinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tag der Entlastung an.
- (2) Elektronische Dokumente der Buchhaltung sind unveränderbar im Dokumentenmanagementsystem gemäß den gesetzlich geltenden Aufbewahrungsfristen abzulegen. Elektronische Dokumente sind gemäß der aktuellen Schriftgutverwaltungsordnung sowie den gesetzlich geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- (3) Die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung bleiben unberührt.

Hiermit setze ich die Änderungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung in Kraft.

Berlin, den 10.02.2026  
B 00171/2026

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn  
Notar der Kurie

#### **Nr. 35 Ergänzung zu § 3 Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVahIG)**

Zur Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 3 Abs. 1 KVVahIG wird für die durch das Dekret B 0557/2024 vom 22.04.2024 für den 14. und 15.11.2026 angesetzten Wahlen zum Kirchenvorstand zusätzlich festgelegt, dass nur

Personen das passive Wahlrecht haben, die auch die „Erklärung zur Kandidatur für die Wahlen zum Kirchenvorstand im Erzbistum Berlin“ abgegeben haben. Diese Erklärung lautet:

### **Erklärung zur Kandidatur für die Wahlen zum Kirchenvorstand im Erzbistum Berlin**

1. Ich werde für die Dauer meiner Kandidatur und – im Fall meiner Wahl – für die Dauer meiner Amtszeit im Kirchenvorstand Verantwortung für die Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche übernehmen und ihre grundlegenden Werte achten.
2. Ich stimme zu, dass mit der Mitwirkung im Kirchenvorstand nicht vereinbar sind:
  - a) Öffentliche Äußerungen von völkischem Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Demokratiefindlichkeit oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
  - b) Die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in oder für Parteien oder Organisationen, die Haltungen, programmatische Leitlinien und Positionen im Sinne von Buchstabe a) vertreten.
  - c) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes als gesichert extremistisch eingestuft wird.

Weiterhin ordne ich mit diesem Dekret an, dass die Notwendigkeit der Abgabe dieser Erklärung als Recht für alle darauffolgenden Wahlen gesetzt wird und das KVWahlG insoweit zu ändern ist.

Berlin, den 11.02.2026  
B 00175/2026  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn  
Notar der Kurie

### **Nr. 36 Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27.11.2025**

In der Sitzung am 27.11.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

#### **I. Änderungen in der DVO**

##### **1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)**

###### **a) Grundsätze:**

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

###### **b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.**

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1, 2 und 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.04.2025“ um die Worte „bis 30.04.2026“ ergänzt.

##### **2. Änderung § 6 DVO (Regelmäßige Arbeitszeit)**

Die Fußnote 8 wird durch eine Protokollerklärung ersetzt und wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 6 (gültig ab 1. Januar 2026):

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Mitarbeitern soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der

Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Absatz 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.

### 3. Änderung § 10 DVO (Arbeitszeitkonto, Langzeitkonto)

In § 10 DVO wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

- a) „(Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026)  
Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiter vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt wird:
- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
  - b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
  - c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
  - d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
  - e) Entgelt in der Freistellungsphase,
  - f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird neu zu Absatz 9.

### 4. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. November 2025“ durch die Angabe „1. Dezember 2025“ ersetzt.

## II. Änderung der Anlage 2 zur DVO

### Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

#### Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)  
gültig vom 01.05.2026  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

**Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg  
(nach Anlage 8 zur DVO)**

gültig vom 01.05.2026  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

**Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

gültig vom 01.05.2026  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	unbesetzt					
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

**III. Änderung der Anlage 5a zur DVO  
Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)**

Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird wie folgt ersetzt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

**IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO  
Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz,  
Hamburg und Magdeburg**

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	<b>ab 1. Mai 2026</b>
<b>im ersten Ausbildungsjahr</b>	1.368,26 Euro
<b>im zweiten Ausbildungsjahr</b>	1.418,20 Euro
<b>im dritten Ausbildungsjahr</b>	1.464,02 Euro

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)** (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	<b>ab 1. Mai 2026</b>
<b>im ersten Ausbildungsjahr</b>	1.217,51 Euro
<b>im zweiten Ausbildungsjahr</b>	1.309,59 Euro
<b>im dritten Ausbildungsjahr</b>	1.422,14 Euro

**V. Änderung der Anlage 7 zur DVO  
Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

In **§ 8** (Unterhaltszuschüsse/Praktikanteneingelteme) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	<b>ab 1. Mai 2026</b>
<b>§ 8 Absatz 1</b>	2.573,89 Euro
<b>§ 8 Absatz 2</b>	2.747,59 Euro
<b>§ 8 Absatz 3</b>	2.236,10 Euro

**VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO  
Überleitungs- und Besitzstandsregelungen**

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird wie folgt ersetzt:  
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
- b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird wie folgt ersetzt:  
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
- c) In **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird unter der bestehenden Tabelle eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
1 bis 15	2,80 v.H.

**§ 30 Absatz 2** (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird in der bestehenden Tabelle die Spalte „ab 1. April 2025“ gestrichen und darunter eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
15 Ü	3,00 v.H.	2,80 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.	2,80 v.H.

**§ 30 Absatz 5** (Steigerungssätze individuellen Endstufen EG S 2 – S18) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
S 18	2,80 v.H.
S 17	2,80 v.H.
S 16	2,80 v.H.
S 15	2,80 v.H.
S 14	2,80 v.H.
S 13Ü	2,80 v.H.
S 13	2,80 v.H.
S 12	2,80 v.H.
S 11b	2,80 v.H.
S 11a	2,80 v.H.
S 10	unbesetzt
S 9	2,80 v.H.
S 8b	2,80 v.H.
S 8a	2,80 v.H.
S 7	2,80 v.H.
S 6	unbesetzt
S 5	unbesetzt
S 4	2,80 v.H.
S 3	2,80 v.H.
S 2	2,80 v.H.

d) **§ 31 Absatz 1** (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49

**§ 31 Absatz 2** (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81

**§ 31 Absatz 2a** (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

**§ 31 Absatz 2b** (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

In **§ 31 Absatz 4** (Stufenentgelte in S 13Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48

e) **§ 32** (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

**§ 32 Absatz 1 und Absatz 2** werden jeweils nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

f) **§ 33** (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 1** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 2** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

## VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

a) **§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:

„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,“

**§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:

„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,“

b) In **§ 5** (Inkrafttreten) wird in Satz 2 vor den Worten „... in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) hh) und b) hh) treten zum 1. Mai 2026“

## VIII. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

Berlin, den 05.02.2026  
B 00148/2026

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn  
Notar der Kurie

## Nr. 37 Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 – Gesamtregelung zur Befristung

In der Sitzung am 13.11.2025 hat die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) den folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

### Gesamtregelung zur Befristung

#### Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung

I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

*„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“*

2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.

2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:

*„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“*

II. Die ZAK begründet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

*Der ersetzende Beschluss des Vermittlungsausschusses vom 22. Januar 2024 ist am 01.06.2024 in Kraft getreten. Mittlerweile zeigt sich, dass in der Praxis einzelne Bereiche Schwierigkeiten bereiten. Dies greift dieser Änderungsbeschluss auf, da es sich um allgemeinere Fragestellungen handelt, die anstatt durch Dienstvereinbarung für alle in der Gesamtregelung selbst geregelt sein sollten.*

#### Zu Nr. 1.

*Zur Erleichterung der Bewältigung des demographischen Wandels hat der Gesetzgeber bereits einzelne Regelungen zur Steigerung der Bereitschaft von Menschen im Ruhestand auf den Weg gebracht bzw. hatte sie vor Ende der 20. Wahlperiode eingebracht. Dabei sollte insbesondere in einem neuen § 41 Abs. 2 SGB VI neben der schon mit dem BEG IV beschlossenen Erleichterung einer Textform für auflösende Bedingungen zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit dem Entwurf des sog. Rentenpaket II als Ausnahme bei der sachgrundlosen Befristung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG für Mitarbeiter nach Erreichen der Regelaltersgrenze diese ermöglicht werden. Ob die eingebrachten oder ähnliche Regelungen in der 21. Legislaturperiode erneut beraten werden, ist derzeit noch nicht sicher.*

*Bereits derzeit ist die Fragestellung virulent, ob nach der bestehenden Maximalbefristungsdauer nach Nr. 1 der Gesamtregelung bei sogenannten „Rückkehrern“ aus der Rente wegen der Gleichstellung einer auflösenden Bedingung mit einer Befristung in § 21 TzBfG eine erneute befristete Einstellung möglich wäre. Gemeint sind solche Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis wegen der auflösenden Bedingung zum Erreichen der Regelaltersgrenze geendet hat und die nach einem Zeitraum ohne bestehendes Dienstverhältnis aus unterschiedlichen Gründen in Teilzeit, z. T. aber auch in Vollzeit ein Dienstverhältnis beim früheren Dienstgeber begründen wollen oder bei Initiative durch den Dienstgeber auch sollen.*

## Zu Nr. 2.

Der TVöD hatte in der Vergangenheit sehr breit, mittlerweile eingeschränkt, bestimmte geförderte Dienstverhältnisse aus seinem Anwendungsbereich herausgenommen. Im Geltungsbereich der Gesamtsregelung ist dies insbesondere in § 3 Buchst. d) AVR Caritas nach wie vor der Fall. Die vorgeschlagene Formulierung ist an dieser Herausnahmeregelung angelehnt. Gemeint sind Dienstverhältnisse, bei denen das Dienstverhältnis wegen eines Bedarfs des Mitarbeiters öffentlich gefördert wird. Standardfälle sind Dienstverhältnisse im Rahmen der §§ 16e und 16i SGB, bei denen die Förderung einer zeitlichen Mindestdauer des zu fördernden Dienstverhältnisses bedarf. § 16i Abs. 8 SGB II regelt dabei zwar einen eigenständigen Befristungsgrund bis zur Dauer von fünf Jahren, der sich ggf. als Sondertatbestand im Sinne der Nr. 3 der Gesamtsregelung zur Anwendung zu bringen wäre. Bei § 16e SGB II besteht eine solche Regelung aber nicht.

Auch wenn die Herausnahme aus dem Geltungsbereich wie hier der AVR erfolgt, ist ein sozialversicherungspflichtiger Dienstvertrag abzuschließen. Auf diesen wäre dann aber die Gesamtsregelung anzuwenden. Für diese Fälle besteht dann ein erheblicher Bedarf, eine sachgrundlose Befristung bis zur Dauer von zwei Jahren (z.B. Mindestdauer i.S.d. § 16e SGB II) einzusetzen.“

Bonn, 24.11.2025  
gez. Andreas Franken  
Vorsitzender der ZAK

III. Die „Gesamtsregelung zur Befristung“ lautet nach erfolgter Änderung wie folgt:

### **„Gesamtsregelung zur Befristung“**

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Mitarbeiterin/Mitarbeiter und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt. <sup>5</sup>Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.
2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten zulässig, wenn
  - a) der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
  - b) eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
  - c) der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist;
  - d) sich der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit fortdauerndem Förderungsbedarf zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.

<sup>1</sup> Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

<sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Mitarbeitende in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. <sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Hiermit setze ich den Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) in Kraft.

Berlin, den 24.02.2026  
B 01566/2025

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn  
Notar der Kurie

### **Nr. 38 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)**

In der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 24. November 2025 wurde das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) geändert und am 26.02.2026 in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut des KDG-Änderungsgesetzes sowie die Lesefassung des geänderten KDG sind in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Berlin, den 26.02.2026  
B 00201/2026

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn  
Notar der Kurie

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 39 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 24. November 2025 die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) beschlossen.

Die Durchführungsordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) ist als Anlage Bestandteil des Amtsblattes.

Diese Durchführungsverordnung erlasse ich hiermit für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 1. März 2026.

Berlin, den 26.02.2026  
GV 00102/2026

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### Nr. 40 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026

Die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an.“ Misereor rückt damit das Thema „berufliche Bildung“ in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2026, im Bistum Limburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kamerun sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle Misereor-Hungertuch setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter [fastenaktion.misereor.de/liturgie](https://fastenaktion.misereor.de/liturgie) zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: [kinderfastenaktion.de](https://kinderfastenaktion.de).

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit stellt Misereor viele Anregungen bereit: Empfohlen werden der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu finden Sie auf [misereor.de/aktionen](https://misereor.de/aktionen).

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das  
„Team Fastenaktion“ bei Misereor  
Tel.: 0241 / 442-445  
E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de)

Unter [misereor.de/fastenaktion](https://misereor.de/fastenaktion) finden Sie weitere Informationen sowie Materialien zum Download. Diese können Sie auch bestellen unter [www.misereor-medien.de](https://www.misereor-medien.de) oder via E-Mail unter [bestellung@misereor.de](mailto:bestellung@misereor.de)

## Nr. 41 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2026 unter dem Motto „Hoffnung säen“. Die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Inmitten dieser Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch die Kollekte Projekte von Christinnen und Christen im Nahen Osten. Sie tragen dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten. Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Herrn Christoph Tenberken  
Tel. 0221 / 99 50 65 51  
E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de)  
Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

## Nr. 42 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark vom 02.02.2026 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Das Siegelbild zeigt stilisiert Maria mit Gloriole und mit ausgebreiteten Armen den Blick zum Himmel erhoben.

Die Umschrift lautet:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI MARIÄ HIMMELFAHRT – UCKERMARK“

Berlin, den 12.02.2026

Pater Manfred Kollig SSSC  
Generalvikar

**Nr. 43 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 bis 3 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark**

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark über die Folgesiegel 1-3 der Pfarrei entsprechend, wird die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Die Siegel sind kreisrund, haben einen Durchmesser von 35 mm und zeigen stilisiert Maria mit Gloriole und mit ausgebreiteten Armen den Blick zum Himmel erhoben.

Die Umschrift des Folgesiegels 1 lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark • 1 •“

Die Umschrift des Folgesiegels 2 lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark • 2 •“

Die Umschrift des Folgesiegels 3 lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark • 3 •“

Berlin, den 12.02.2026

Pater Manfred Kollig SSSC  
Generalvikar

**Nr. 44 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming**

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming vom 12.12.2025 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm. Das Siegelbild zeigt stilisiert als Halbfigur den Heiligen Benedikt von Nursia als Mönch im Habit mit Gloriole, in der rechten Hand einen Wanderstab haltend und mit dem linken Arm ein aufgeschlagenes Buch tragend, das auf der linken Seite den Schriftzug „Ausculda“ und auf der rechten Seite ein lateinisches Kreuz zeigt.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming“.

Berlin, den 18.12.2025

P. Manfred Kollig SSSC  
Generalvikar

## **Nr. 45 Schulgeldregelung der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin**

**(für Schulverträge, die einschließlich für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen wurden, sog. Altverträge)**

### **§ 1 Schulgeld**

- (1) Für den Besuch der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin ist ein Schulgeld nach Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Der Anspruch richtet sich gegen die Vertragspartei(en) des mit dem Erzbistum geschlossenen Schulvertrages. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Materialgeld ist inkludiert. Die Erhebung weiterer Beiträge (z. B. Arbeitshefte, Verbrauchsmaterial etc.) bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe und Zahlweise**

- (1) Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für ein Schuljahr (Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres), der unabhängig vom ersten Unterrichtstag des Schuljahres und vom Tag der Aushändigung des Zeugnisses für diesen Zeitraum zu entrichten ist. Das Schulgeld wird in monatlichen Beiträgen zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages entrichtet.
- (2) Die Höhe des monatlichen Schulgeldes beträgt 140,00 Euro.
- (3) Für die Zahlung des Schulgeldes ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gemäß Anlage durch die Zahlungspflichtigen Voraussetzung. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 10. eines Kalendermonats. Die Zahlungspflichtigen haben für ausreichende Deckung auf dem von ihnen benannten Konto zu sorgen. Kosten, die dem Schulträger durch eine nicht ausreichende Deckung entstehen, haben die Zahlungspflichtigen zu ersetzen.
- (4) Gastschüler:innen zahlen für die Dauer des Schulbesuchs einen Mindestbeitrag in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (5) Für beurlaubte Schüler:innen (z. B. Auslandsjahr) wird das Schulgeld auf formlosen Antrag bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin für den Zeitraum der Beurlaubung auf einen Mindestbeitrag von 30,00 Euro pro Monat reduziert.
- (6) Das Schulgeld kann seitens des Schulträgers jeweils zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) erhöht werden, insbesondere wenn
  1. sich die Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) des Schulträgers je Schüler:in um mehr als 2 % erhöhen,
  2. sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchssteuern) erhöhen,
  3. sich staatliche Zuschüsse verringern oder
  4. die Bundesländer für den Schulträger geltende gesetzliche Vorgaben zum Schulgeld schaffen bzw. ändern.

### **§ 3 Ermäßigung und Nachweispflicht**

- (1) Eine Ermäßigung des Schulgeldes ist auf formlosen Antrag hin möglich und für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (2) Wenn Geschwister, die im selben Haushalt leben, gleichzeitig eine Schule in Trägerschaft des Erzbistums besuchen, ermäßigt sich das Schulgeld auf Antrag für das zweite Kind auf Dreiviertel des Betrages und für das dritte Kind auf die Hälfte des Betrages. Für das vierte Kind und weitere Kinder ist kein Schulgeld zu entrichten.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Ermäßigung notwendigen Unterlagen als Kopie bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin (Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, schulgeld@erzbistumb Berlin.de) jeweils bis zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres einzureichen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Schuljahres, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- (4) Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte, dem Zahlungspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Dieser Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, setzt das Erzbistum Berlin rückwirkend den jeweiligen Betrag fest.
- (5) Zahlungspflichtige, die keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, zur Einkommensermittlung andere geeignete Unterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

- (6) Eine Steigerung des Einkommens während des Bewilligungszeitraums ist dem Schulträger unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitzuteilen, damit eine Neuberechnung des Schulgeldes erfolgen kann. Das neu berechnete Schulgeld ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.
- (7) Werden keine Unterlagen gemäß Abs. 4 und 5 vorgelegt, wird der jeweils geltende Betrag festgesetzt.

#### **§ 4 Aussetzung und Befreiung**

- (1) Bei einer Erkrankung des Schülers bzw. der Schülerin von mehr als zwei Monaten kann auf formlosen Antrag unter Beifügung eines ärztlichen Attests die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ausgesetzt werden. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Posteingangs.
- (2) Zahlungspflichtige, die Empfänger:innen einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind, werden auf formlosen Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt rückwirkend ab Eingang des Antrags bei der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin und nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

#### **§ 5 Verjährung**

Die Zahlungspflichtigen verzichten hinsichtlich des rückständigen nicht gezahlten Schulgelds, etwaiger Rücklastkosten oder weiterer Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes werden eingehalten.
- (2) Die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Entrichtung des Schulgeldes werden zum Zweck der Vertragsdurchführung gemäß § 6 Abs. 1 lit. c KDG verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz können der Anlage „Datenschutzhinweise für Schüler:innen sowie Eltern bzw. gesetzliche Vertreter:innen“ zum Schulvertrag entnommen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.08.2026 mit Wirkung ab dem Schuljahr 2026/2027 für Schulverträge in Kraft, die einschließlich für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen wurden.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulgeldregelung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Berlin, den 11.02.2026  
GV 00066/2026

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

Anlage:  
SEPA- Lastschriftmandat (veröffentlicht als Anlage zu diesem Amtsblatt 03/2026)

### **Nr. 46 Wahlauf Ruf des Generalvikars zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Berlin,

zwischen März und Juni 2026 stehen wieder Neuwahlen zur Bildung von Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen unseres Erzbistums an. Die Beschäftigten in Pfarreien, Kitas, Schulen, Krankenhäusern Seniorenheimen, im Erzbischöflichen Ordinariat und in vielen weiteren kirchlichen Einrichtungen haben das Recht, ihre Vertreterinnen und Vertreter für die einrichtungsbezogene Mitbestimmung zu wählen beziehungsweise sich zur Wahl zu stellen.

Neben dem Streben nach gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Solidarität gehört dieses Wahlrecht zum kirchlichen Verständnis von Dienstgemeinschaft. Aus dieser Form des Miteinanders für den kirchlichen Dienst am Menschen folgt auch, dass es sich nicht nur um ein Beteiligungsrecht der Beschäftigten handelt, sondern dass es Aufgabe der Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungen ist, die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen.

Somit richtet sich dieses Schreiben sowohl an die Beschäftigten als auch an die Leitenden der Einrichtungen: Die Beschäftigten sollten von Ihrem Recht, zu wählen und auch zu kandidieren, Gebrauch machen. Und die Einrichtungsleitungen sollten dafür Sorge tragen, dass in jeder kirchlichen Einrichtung auf dem Gebiet der Erzdiözese Berlin eine Mitarbeitervertretung ermöglicht wird.

Berlin, den 24.02.2026  
GV 00223/2025

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

#### **Nr. 47 Personalien**

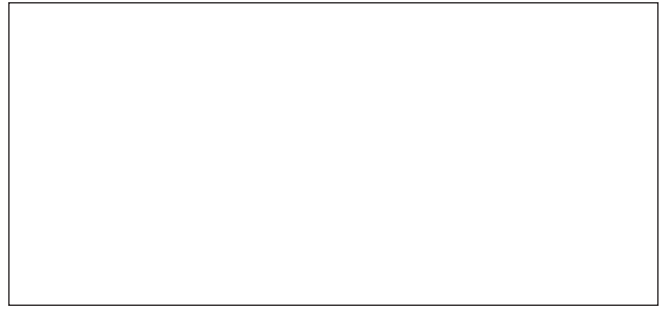
Die Rubrik 47 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter  
<http://www.erzbistumBerlin.de/wir-sind/intern>

#### **Nr. 48 Todesfälle**

Die Rubrik 48 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter  
<http://www.erzbistumBerlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar  
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin